



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 11 vom 17.05.2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Übung von NATO Landstreitkräften von 18.06. bis 22.06.2024	2
Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 1. April 2025 bis 31. März 2030)	3
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lindenallee zwischen Neukirchen-Balbini und Goppoltsried“ auf dem Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini	3
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 SO „Solarpark Imstetten I“	8
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 SO „Solarpark Imstetten II“	10

Übung von NATO-Landstreitkräften von 18.06. bis 22.06.2024

Die US Armee 1-4 IN C-Co führt in der Zeit von 18. Juni 2024 bis 22. Juni 2024 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: 1-4 IN C-Co Escape and Evade

Übungsraum:

Die Übung findet sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Gemeinde Guteneck
Stadt Oberviechtach
Markt Winklarn
Gemeinde Niedermurach
Gemeinde Altendorf
Gemeinde Dieterskirchen
Markt Schwarzhofen
Gemeinde Thanstein
Stadt Neunburg vorm Wald

Bei der Übung handelt es sich um Orientierungsmärsche mit Geländeausbildung. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 06.05.2024
Landratsamt Schwandorf

Aufstellung der Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 1. April 2025 bis 31. März 2030)

Der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg hat mitgeteilt, dass 18 Personen in die Vorschlagsliste des Landkreises Schwandorf für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht aufzunehmen sind.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Nach § 22 VwGO können folgende Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung
2. Richter
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Geeignete Personen können sich bis spätestens

17. Juni 2024

beim Landratsamt Schwandorf, Kreistagsamt, Telefon 09431/471-364 oder per E-Mail unter kreistagsamt@landkreis-schwandorf.de melden. Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheidet der Kreistag.

Schwandorf, 7. Mai 2024
Thomas Ebeling
Landrat

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lindenallee zwischen Neukirchen-Balbini und Goppoltsried“ auf dem Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini (Landkreis Schwandorf)

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 566/1 und 566/2 der Gemarkung Neukirchen-Balbini, Markt Neukirchen-Balbini gelegene Lindenallee wird unter der Bezeichnung „Lindenallee zwischen Neukirchen-Balbini und Goppoltsried“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt. Mitgeschützt wird der

Kronentraufbereich der Bäume, soweit er sich auf die Rasenflächen um die Bäume erstreckt. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.

- (2) Die Lage und Ausdehnung des Landschaftsbestandteiles ist in Karten im Maßstab M 1:2.500 und M 1:10.000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

§2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die landschaftsprägende, den Erlebniswert der Landschaft bereichernde Baumallee in ihrem gegenwärtigen Zustand zu sichern,
2. den erforderlichen Lebensraum einschließlich ihrer Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten für die lokale Vogel- und Insektenwelt zu sichern,
3. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotopkomplex zu erhalten, der als Trittsteinbiotop und Biotopverbundachse für die gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern anzustrebende Biotopvernetzung fungiert,
4. das optische Erscheinungsbild eines reizvollen, erlebnisreichen naturnahen Landschaftsausschnittes zu bewahren.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen i.S. des Baugesetzbuches zu errichten,
 3. die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 4. umzubrechen oder den Wasserhaushalt zu verändern,
 5. Leitungen im Wurzelbereich der Bäume zu verlegen,
 6. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Nutzung auszuüben,
 7. Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
 8. die Fläche durch Abfälle aller Art oder anderweitig zu verunreinigen,
 9. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf - untere Naturschutzbehörde - mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf - untere

- Naturschutzbehörde - soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. der Betrieb bzw. die Nutzung oder Instandsetzung und Instandhaltung von zulässigerweise errichteten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere bestehender Energie-, Wasserversorgungsanlagen oder Wasserentsorgungsanlagen oder Fernmeldeanlagen,
 5. die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 5 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

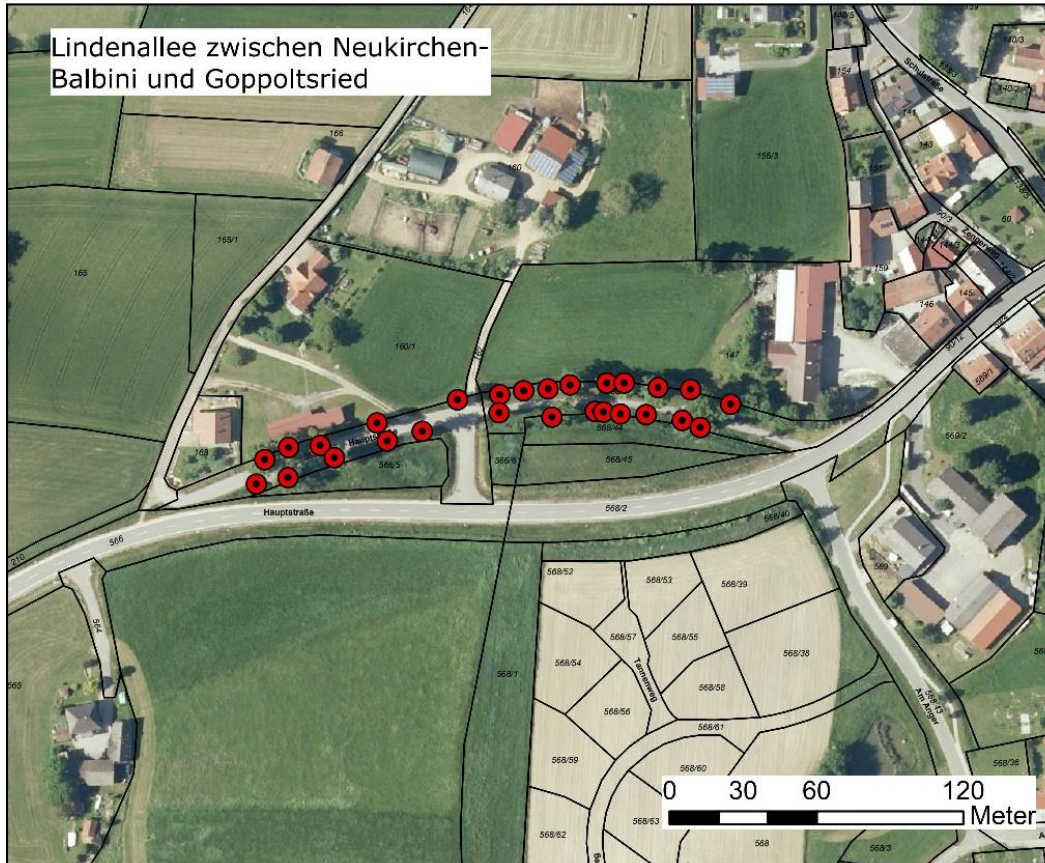
Schwandorf, 16.04.2024
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Az.: 630-173 LB 203

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Lindenallee zwischen Neukirchen-Balbini und Goppoltsried“ auf dem Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini vom 16.04.2024



Kartendarstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

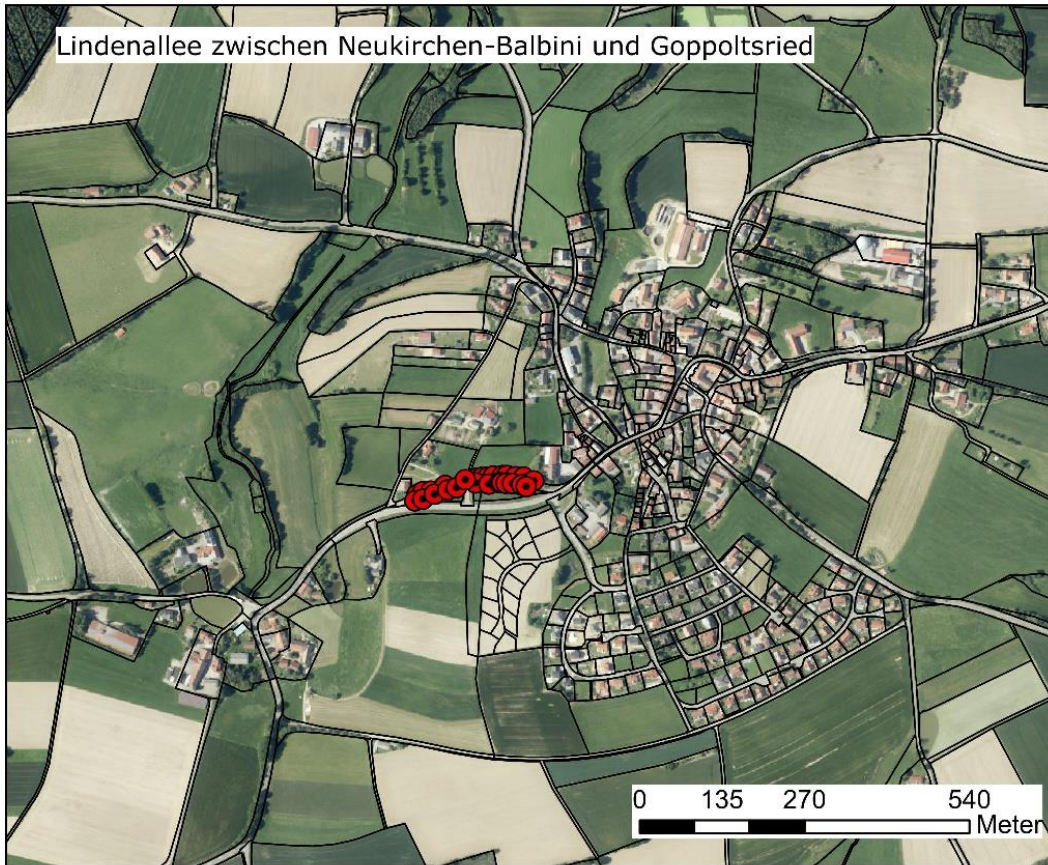
1:2500

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 16.04.2024

Ebeling
Landrat

Az.: 630-173 LB 203

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der „Lindenallee zwischen Neukirchen-Balbini und Goppoltsried“ auf dem Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini vom 16.04.2024



Kartendarstellung

Landratsamt Schwandorf

Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

1:10.000

Landratsamt Schwandorf

Schwandorf, den 16.04.2024

Ebeling
Landrat

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 SO „Solarpark Imstetten I“

Bekanntmachung

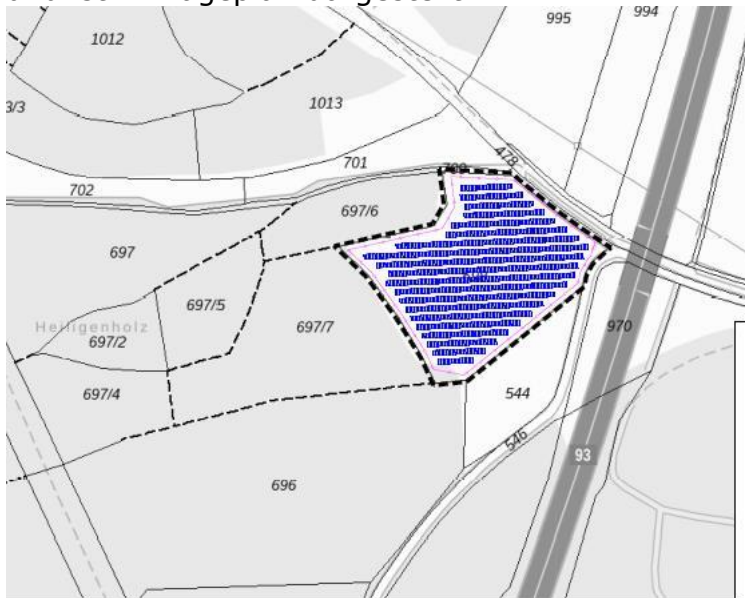
Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung - SO „Solarpark Imstetten I“ mit 1. Flächennutzungsplanänderung
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (förmliche Beteiligung)

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 hat am 28.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan SO „Solarpark Imstetten I“ sowie die 1. Flächennutzungsplanänderung beschlossen und die Verwaltung angewiesen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer Planaufgabe des Vorentwurfes zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan SO „Solarpark Imstetten I“/ 1. FNP-Änderung im Rathaus Wackersdorf (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf), Zimmer Nr. 11, OG, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf vom 22.01.2024 – 23.02.2024 während der üblichen Dienststunden statt (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12.00 und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr).

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr.698 der Gemarkung Alberndorf und ist im Lageplan dargestellt.



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SO Solarpark Imstetten I + II durchgeführt.

Die Flächen der Geltungsbereiche sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Flächen der Anlagen sollen nun als „Sondergebiete für die Nutzung von Solarenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans samt Begründung und Grünordnungsplan sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen / 1. FNP-Änderung liegt in der Zeit vom 17.05. – 17.06.2024 für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zi.-Nr. 11, OG während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 – 12:00, Montag, Dienstag, Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) als weitere Zugangsmöglichkeit öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf/Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zi.-Nr. 11, OG abgegeben werden.

Es besteht die Möglichkeit von der digitalen Einsichtnahme auf der Homepage unter www.vg-wackersdorf Gebrauch zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

In den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene technische und private Normen (insb. DIN-Normen) können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wackersdorf, 06.05.2024

Thomas Falter

Stellvertr. Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 SO „Solarpark Imstetten II“

Bekanntmachung

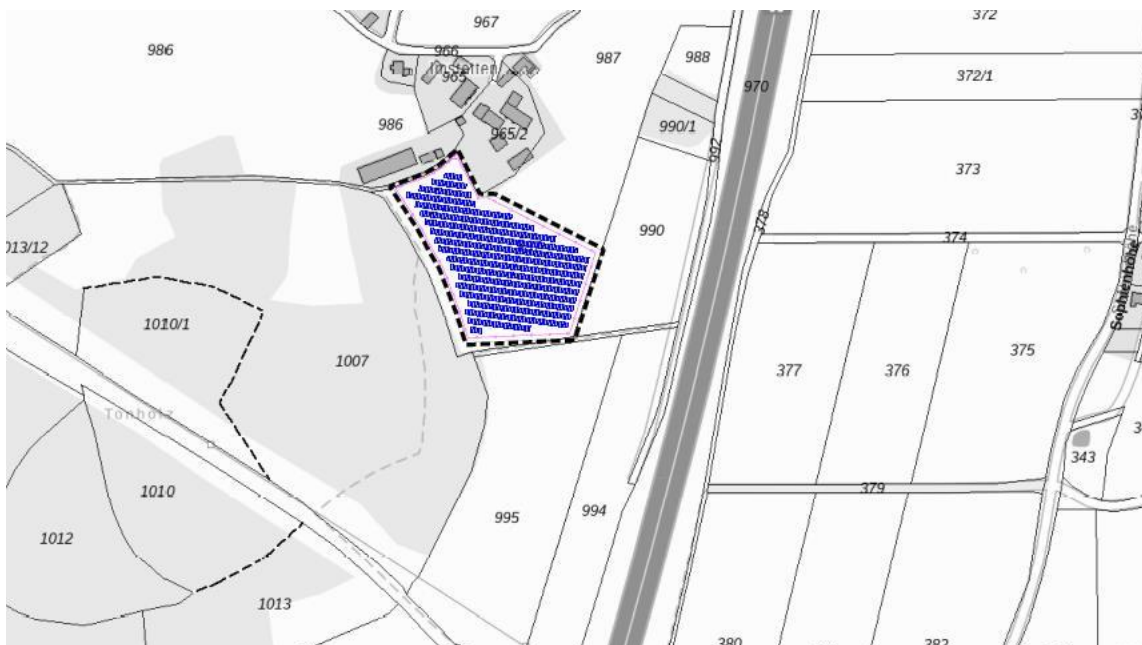
Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung - SO „Solarpark Imstetten II“ mit 1. Flächennutzungsplanänderung
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Förmliche Beteiligung)

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 hat am 28.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan SO „Solarpark Imstetten II“ sowie die 1. FNP-Änderung beschlossen und die Verwaltung angewiesen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in Form einer Planauflage des Vorentwurfes zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan SO „Solarpark Imstetten II“ und der 1. FNP-Änderung im Rathaus Wackersdorf (Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf), Zimmer Nr. 11, OG, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf vom 22.01. – 23.02.2024 während der üblichen Dienststunden statt (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12.00 und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr).

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.Nr.987 der Gemarkung Alberndorf mit 22.342 m² und ist im Lageplan dargestellt.



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne SO Solarpark Imstetten I und Imstetten II durchgeführt.

Die Flächen der Geltungsbereiche sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Flächen der Anlagen sollen nun als „Sondergebiete für die Nutzung von Solarenergie“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans samt Begründung und Grünordnungsplan sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen / 1. FNP-Änderung liegt in der Zeit vom 17.05. – 17.06.2024 für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zi.-Nr. 11, OG während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 – 12:00, Montag, Dienstag, Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) als weitere Zugangsmöglichkeit öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf/FNP-Änderung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zi.-Nr. 11, OG abgegeben werden.

Es besteht die Möglichkeit von der digitalen Einsichtnahme auf der Homepage unter www.vg-wackersdorf Gebrauch zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Baubauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich wird der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung und des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans samt Begründung und Grünordnungsplan sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen während des vorstehenden Zeitraums für den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf, Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf, Zi.-Nr. 11, OG während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08.00 – 12:00, Montag, Dienstag, Donnerstag von 13.30 – 16.00 Uhr) als weitere Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt.

In den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene technische und private Normen (insb. DIN-Normen) können bei der Gemeinde eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formular „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wackersdorf, 06.05.2024

Thomas Falter

Stellvertr. Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A93